

Rezepte zu Lasten des GUVH

In letzter Zeit kommt es vermehrt zu Retaxationen von Rezepten, die zu Lasten des GUVH = Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover abgerechnet werden.

Selbst wenn das Rezept tatsächlich über den GUVH abgerechnet werden muss, lehnt dieser das Rezept ab, wenn nicht **ausdrücklich vollständig GUVH im Kostenträgerfeld auf dem Rezept** steht.

Aus einem Schreiben des GUVH:

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass lediglich zu Lasten des GUVH/der LUKN ordnungsgemäß ausgestellte ärztliche Verordnungen (Mustervordruck 16 nach Bundesmantelvertrag Ärzte/Zahnärzte nach § 87 SGBV) nach Maßgabe des Arzneiversorgungsvertrags DGUV vergütet werden können.

Es ist zudem nicht möglich, Rezepte zu vergüten

- bei denen im Feld des Kostenträgers anstelle
 - Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover = GUVH oder
 - Landesunfallkasse Niedersachsen = LUKNeine andere Bezeichnung oder nicht eindeutige Abkürzung (z.B. Unfallkasse, Gemeindeunfallversicherungsverband oder nur Landesunfallkasse) gewählt wurde
- bei denen die Krankenkasse als Kostenträger eingetragen ist. Hier ist auf die Verwaltungsvereinbarung Erstattungsverzicht zu verweisen. Eine Akzeptanz solcher Rezepte würde zu einer Ungleichverschiebung zu unseren Lasten führen.
- Demarkierungen mit z. B. TipEx oder sonstige Änderungen sind nicht zu akzeptieren. Bitte denken Sie daran, dass Rezepte im Sinne der Arzneiverordnung Urkunden sind.

Bitte achten Sie deshalb darauf, dass diese Formalien eingehalten werden; ansonsten werden die nicht nach diesen Formalien ausgefüllten Belege weiterhin vom GUVH abgewiesen.